



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Dezember 2012 (13.02)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0098 (NLE)**

**15788/1/12
REV 1**

**ECO 133
ENT 279
MI 689
UNECE 21**

VERMERK

des	Ratssekretariats
für die	Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge)
Nr. Komm.dok.:	10073/12 ECO 66 ENT 129 MI 348 UNECE 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können ("Parallelübereinkommen")

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text dieses Vorschlags in der aus der Prüfung durch die Gruppe vom 17. Dezember 2012 hervorgegangenen Fassung.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können ("Parallelübereinkommen")

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 **Absatz 4** [...] **in Verbindung mit** Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a [...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können ("Parallelübereinkommen")² ist die Union dem Parallelübereinkommen im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) beigetreten.

[...]

¹ ABl. (...) (noch nicht **im Amtsblatt** veröffentlicht).

² ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12.

- (3) Die [...] **Änderungen der Verträge** [...], **auf denen die Union beruht, erfolgten nach dem Erlass des Beschlusses 2000/125/EG. Der** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] **hat** zu einer tiefgreifenden Änderung des für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Union und internationalen Organisationen geltenden [...] Verfahrens geführt; aus diesem Grunde ist eine Anpassung des Beschlusses 2000/125/EG an die neuen Verfahren notwendig.
- (4) Das Verfahren zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union vor den Vereinten Nationen **in Bezug auf die** Annahme oder **die** Änderungen **der** ECE-Regelungen zu vertreten ist, sollte [...] an die in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** festgelegten **neuen** Verfahren angepasst werden [...].
- (4a) Es ist zweckmäßig, dass das Verfahren für die Annahme der von der Union vorgelegten Vorschläge zur Änderung des Parallelübereinkommens sowie der Beschluss zur Einlegung eines Einspruchs gegen einen Vorschlag zur Änderung identisch ist mit dem Verfahren für den Beitritt zu internationalen Übereinkommen.**
- (5) Der Beschluss 2000/125/EG sollte **daher** entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2000/125/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Die Union stimmt der Annahme von Entwürfen globaler technischer Regelungen oder von Änderungsentwürfen solcher Regelungen zu, **sofern der Entwurf** [...] in Übereinstimmung mit dem in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** festgelegten Verfahren **angenommen** [...] wurde."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "3. Der Standpunkt der Union in Bezug auf die Aufnahme und die Bestätigung der Aufnahme in das Vorschlagskompodium technischer Regelungen sowie in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien wird nach dem Verfahren des Artikels **218 Absatz 9 AEUV** [...] festgelegt."

(2) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

1. Die Union stimmt einer vorgeschlagenen Änderung des Parallelübereinkommens zu, wenn die vorgeschlagene Änderung nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV angenommen wurde [...].

Wurde dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Abstimmung abgeschlossen, stimmt die Union [...] gegen die Änderung.

2. Der Beschluss [...] **zur Einlegung oder Nichteinlegung eines Einspruchs gegen einen Vorschlag zur Änderung des Parallelübereinkommens von 1958, der von einer anderen Vertragspartei vorgelegt wird**, wird nach dem Verfahren des **Artikels 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV** [...] **erlassen**."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[...]

[...]

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*